

## Bekanntgabe

### Preise für die Versorgung mit Fernwärme innerhalb des Fernwärmenetzes Bützow ab 01.01.2022

Die Bützower Wärme GmbH (BW) bietet die Versorgung mit Fernwärme nach Maßgabe der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt I, Seite 742), zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert, zu den folgenden Preisen und Preisregelungen an:

#### 1. Preis für die Fernwärmeversorgung

Der Preis für die Versorgung mit Fernwärme setzt sich aus einem Grundpreis und einem Arbeitspreis zusammen. Der Grundpreis wird nach der vereinbarten Verrechnungsleistung abgerechnet und ist vom Kunden unabhängig vom Fernwärmebezug zu zahlen.

Der Arbeitspreis ist der Preis für die gelieferte Wärmemenge.

|   | Netto | Brutto |
|---|-------|--------|
| Grundpreis ab Übergabestation (Tarif Ü2) in €/kW und Jahr | 56,65 | 67,41  |
| Grundpreis ab Hausstation (Tarif Ü3) in €/kW und Jahr     | 67,71 | 80,57  |

|                       | Netto | Brutto |
|-----------------------|-------|--------|
| Arbeitspreis in €/MWh | 60,15 | 71,58  |

Im Gesamtpreis (brutto) ist die gesetzliche Mehrwertsteuer (z. Z. 19 %) enthalten. Sofern sich dieser Steuersatz ändert, so ändert sich der Bruttopreis entsprechend.

#### 2. Hausanschlusskostenbeitrag gemäß § 10 AVBFernwärmeV

Der Hausanschluss umfasst die Verbindung des Leitungsnetzes der BW mit der Kundenanlage, beginnend an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestation/Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen wird. Der Hausanschluss ist gemäß § 10 Abs. 4 AVBFernwärmeV Eigentum der BW.

Bei Umverlegung oder Änderung von Hausanschlüssen aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, werden dem Kunden die der BW entstehenden Kosten berechnet.

Grundsätzlich erhält jedes Grundstück (wirtschaftlich und technische Einheit) nur einen Hausanschluss.

Die Anschlusskostenbeiträge für die Errichtung des Fernwärme-Hausanschlusses werden für Standardanschlüsse pauschal berechnet und dem Kunden in Rechnung gestellt (§ 10 AVBFernwärmeV).

|   | Netto    | Brutto   |
|---|----------|----------|
| Hausanschlusskostenbeitrag in € (bis 50 kW Anschlussleistung und bis 15 m Anschlussleitungslänge) | 1.260,50 | 1.500,00 |
| Hausanschlusskostenbeitrag Überlänge in €/m   | 168,07   | 200,00   |

Die Anschlusskostenbeiträge für Anschlüsse die nach Art, Lage und Dimensionierung von den Standardanschlüssen abweichen werden gesondert vereinbart.

#### 3. Baukostenzuschuss gemäß § 9 AVBFernwärmeV

Sofern nichts anders vereinbart wird, zahlt der Kunde der BW bei Anschluss an das Leitungsnetz sowie bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen. Der dabei zu übernehmende Kostenanteil richtet sich nach den Ausführungen in § 9 AVBFernwärmeV.

#### 4. Abrechnung, Abschlagszahlungen

Die Abrechnung sowie die Festsetzung von Abschlagszahlungen erfolgt entsprechend § 24 und 25 der AVBFernwärmeV

#### 5. Gültigkeit

Die Fassung dieses Preisblattes für die Versorgung mit Fernwärme tritt am 01. Januar 2022 in Kraft